

## **ES GIBT GAR KEINE PRAXISGEBÜHR!**

Das veränderte SGB V regelt u.a. auch den Selbstbehalt, den jeder Versicherte ab 1. Januar für ambulante Behandlung zu zahlen hat. Da gibt es gar keine „Praxisgebühr“; dieses Wort kommt im SGB V gar nicht vor.

Überhaupt ist dieses Wort „Praxisgebühr“ für uns Ärzte außerordentlich negativ unterlegt: Es unterstellt, wir Ärzte würden ein Eintrittsgeld erheben und damit einen Zusatzverdienst erzielen. Das Gegenteil ist der Fall: Mit den 10 Euro erzielen die Krankenkassen Zusatzeinnahmen, wir Ärzte haben mit dem Inkasso nur zusätzliche Kosten und Risiken, auch einen erheblichen Zeitaufwand. Diese Zeit würden wir lieber den Versicherten, den Kranken, unseren Patienten widmen. Wir sollten dieses Unwort „Praxisgebühr“ aus unseren Worten, unserem Schriftwechsel, von unseren Plakaten, aus unserer EDV, komplett aus unserem Sprachgebrauch streichen. Es ist sehr unklug, Begriffe zu benutzen, die einem zum Nachteil gereichen.

Dagegen ist der im SGB V benutzte Begriff einer „Zuzahlung“ zutreffend: Wer eine Zuzahlung leistet, bekommt mehr als er bezahlt. Das gilt auch und insbesondere für ärztliche Behandlung: Es gibt nichts Wertvolleres als Leben und Gesundheit. Medizinische Leistungen kosteten bisher (scheinbar) nichts, also waren sie anscheinend auch nichts wert. Vielleicht beginnt jetzt ein Erkenntnisprozess. Mit richtigem Sprachgebrauch könnten wir ihn vielleicht etwas beschleunigen.

Dr. med. Klaus Günterberg

Dieser Beitrag wurde, teilweise gekürzt und mit veränderter Überschrift, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Jahrg. 101 (2004), Heft 7, Seite A408